

3579 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t**
des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1988 betreffend ein Bundesgesetz über die Ausprägung und Ausgabe von Scheidemünzen und über die Änderung der Strafgesetznovelle vom Jahre 1932 (Scheidemünzengesetz 1988)

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, gegen einen Kaufpreis von mindestens 8 Milliarden Schilling den Bundesbetrieb "Österreichisches Hauptmünzamt" in eine von der Österreichischen Nationalbank zu gründende Aktiengesellschaft mit der Firmenbezeichnung "Münze Österreich Aktiengesellschaft" im Wege der Gesamtrechtsnachfolge einzubringen. Dieser Rechtsübergang soll am 1. Jänner 1989 eintreten. Der Gesetzesbeschluß sieht vor, daß von den in der Einbringungsbilanz festgestellten Eigenmitteln 74 Millionen Schilling dem Grundkapital, der Rest der gesetzlichen Rücklage zuzuweisen sind. Weiters wird normiert, daß die Aktien der Münze Österreich Aktiengesellschaft als vinkulierte Namensaktien auszugeben sind und diese Aktiengesellschaft nur durch Bundesgesetz aufgelöst werden kann. Der Gesetzesbeschluß legt ferner fest, daß ausschließlich die Münze Österreich Aktiengesellschaft berechtigt ist, Scheide- und Handelsmünzen zu prägen und Münzgeld in Verkehr zu bringen.

Jede vermögensrechtliche Verfügung über die Aktien der Münze Österreich Aktiengesellschaft soll der Bewilligung des Bundesministers für Finanzen bedürfen und darf nur erteilt werden, wenn ihr volkswirtschaftliche Interessen nicht entgegenstehen.

Die Münze Österreich Aktiengesellschaft soll der Aufsicht des Bundesministers für Finanzen unterliegen, der auch zur Ausübung des Aufsichtsrechtes einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter zu bestellen hat.

Hinsichtlich der Bediensteten des Hauptmünzamt ist vorgesehen, daß Beamte für die Dauer ihres Dienststandes dem bei der Münze Österreich Aktiengesellschaft zu errichtenden Amt angehören und dem Bund von der Aktiengesellschaft der Aufwand der Aktivbezüge ersetzt wird; Vertragsbedienstete sollen durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß Arbeitnehmer der Münze Österreich Aktiengesellschaft werden, wobei die ihnen am 31. Dezember 1988 bestehenden Rechte gewahrt bleiben. Pensionsbehörde für die ehemaligen Beamten des Österreichischen Hauptmünzamt soll das Bundesrechenamt werden. Das bei der Münze Österreich Aktiengesellschaft zu errichtende Amt soll vom Vorsitzenden der Aktiengesellschaft geleitet werden. Weiters ist vorgesehen, daß Beamte innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes bei einem Austritt aus dem Bundesdienst Anspruch auf Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis zur Münze Öster-

3579 d. B.

- 2 -

reich Aktiengesellschaft haben. Letztere wird verpflichtet, dem Bund monatlich einen Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes zu leisten und Überweisungsbeiträge, die der Aktiengesellschaft von den Sozialversicherungsträgern geleistet werden, an den Bund in voller Höhe weiterzugeben.

Der Gesetzesbeschluß sieht vor, daß die Münze Österreich Aktiengesellschaft von der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer vom Ertrag, der Vermögensteuer und vom Erbschaftsteueräquivalent befreit ist. Die bei der Gesamtrechtsnachfolge sich ergebenden Vorgänge sollen von allen bundesgesetzlich geregelten Abgaben befreit sein und auch keine Gerichtsgebühren eingehoben werden.

Der Gesetzesbeschluß regelt die Ausgabe, das Inverkehrbringen und die Einziehung von Scheidemünzen sowie die Ausprägung von Handelsmünzen. Hierbei soll auch die Möglichkeit geschaffen werden, analog zum kanadischen Maple-leaf Bullion-Goldmünzen mit einem Feingewicht von einer Troy-Unze (bzw. einem Bruchteil hiervon) herauszubringen. Der Gesetzesbeschluß regelt die Zahl der Scheidemünzen, die pro Zahlungsvorgang in Zahlung zu nehmen sind, wobei sich für Gebietskörperschaften und ihre Betriebe diese Annahmeverpflichtung verdoppelt.

Zur Einhaltung der Bestimmungen des Scheidemünzengesetzes sind Verwaltungsstrafen bis zu 100.000 Schilling und Ersatzfreiheitsstrafen bis zu vier Wochen vorgesehen. Mit dem Inkrafttreten des gegenständlichen Gesetzesbeschlusses sollen das Scheidemünzengesetz 1963, das Bundesgoldmünzengesetz 1976 und das Goldmünzengesetz außer Kraft treten.

Im Sinne der Rechtsauffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst unterliegen von dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß die Bestimmungen des Art. I § 1 Abs. 1 (vermögensrechtliche Verfügung über das Hauptmünzamt) sowie des Art. III (Vollziehung), soweit sich dieser auf die vorgenannten Bestimmungen bezieht, nach Art. 42 Abs. 5 B-VG nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 3. November 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1988 betreffend ein Bundesgesetz über die Ausprägung und Ausgabe von Scheidemünzen und über die Änderung der Strafgesetznovelle vom Jahre 1932 (Scheidemünzengesetz 1988), wird - soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt - kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 11 03

Josef V e l e t a
Berichterstatter

Peter K ö p f
Vorsitzender